**Schutzkonzept  
zur Prävention von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch**

**nach Vorgaben des § 2 Abs. 4 AGSB**

**[*Kirchenbezirk/Kirchengemeinde/Einrichtung*]**

**Zur Nutzung dieser Vorlage:**

Diese Vorlage soll Sie vor Ort in der Formulierung des Schutzkonzeptes unterstützen.

Sie ersetzt nicht die Prozesse, die hinter den Präventionsmaßnahmen stehen, sondern soll helfen, die Ergebnisse zusammen zu fassen und die landeskirchlichen Regelungen zur Prävention und Intervention einzubinden.

Orientieren Sie sich im Vorgehen der Erarbeitung an den Materialien im Materialpool. Diesen finden Sie im internen Bereich des Dienstleistungsportals im grünen Bereich unter dem Direktor. Mit der Stichwortsuche „Materialpool“ ist er ebenso leicht zu finden.

**Kurzüberblick zum Vorgehen (siehe auch Materialpool „Informationen zum Entwicklungsprozess“):**

**Vorarbeit:**

1. **Beschluss** im entsprechenden Leitungsgremium zur Entwicklung des Schutzkonzeptes, Benennung der zuständigen Personen und Festlegung des Bereichs, für den ein Schutzkonzept entwickelt werden soll. (Kirchengemeinde, Jugendarbeit, diakonische Bezirksstelle…). Der Beschluss kann durch die Veröffentlichung des Prozesses unterstrichen werden.
2. **Konstituierung einer Arbeitsgruppe** aus Mitgliedern aller relevanten Arbeitsbereichen und zuständigen Mitarbeitervertretung. (Mögliche Personen für Bezirksebene siehe Seite 9)
3. **Qualifizierung der Arbeitsgruppe** durch Basisschulung und Auseinandersetzung mit Strategien von Tatpersonen.
4. **Vereinbarung über die Arbeitsweise** der Arbeitsgruppe.

**Arbeitsphase der Arbeitsgruppe:**

1. Einstieg in die **Ressourcen- und Risikoanalyse** unter Beteiligung aller relevanten Zielgruppen. Sicherung der Ergebnisse. Eine Zusammenfassung der Potential- und Risikoanalyse mit Beschreibung der Zielgruppen samt deren entwicklungs- und lebensgeschichtlich bedingten Risiken, der räumlichen und strukturellen Risiken der Organisation gehört zum Schutzkonzept und bildet die **Grundlage aller Präventionsmaßnahmen**.
2. Das Team **erarbeitet oder überarbeitet die Bestandteile des Schutzkonzeptes** anhand der Gliederungen und Empfehlungen der landeskirchlichen Materialien.
   1. Festlegung der Reihenfolge der Bearbeitung der Themen (Priorisierung). Dazu lesen Sie die Infotexte zu den einzelnen Bausteinen und beraten über die Priorisierung der Bearbeitung.
   2. Festlegung, ob die Bausteine in der Arbeitsgruppe oder von Teiluntergliederungen erarbeitet und anschließend in der Gesamtgruppe diskutiert werden
   3. Materialien zu den jeweiligen Bausteinen lesen und Fragestellungen diskutieren

**Wichtig:**

Es gibt Teile des Schutzkonzeptes, welche die Arbeitsgruppe nicht entwickeln kann, weil es im Aufgabenfeld der Personalverantwortung liegt. Das sind z.B. Verfahren zur Einstellung, Einsichtnahme in Führungszeugnisse, Krisengespräche und die Verantwortung im Interventionsprozess. Hier könnte die Arbeitsgruppe Vorschläge machen, die Verantwortung liegt aber bei der Leitung.

* 1. Ergebnisse der Risikoanalyse im Blick behalten. Stellen Sie sich die Frage: Was muss getan werden, um bei den einzelnen Bereichen aus der Risikoanalyse zu einem „positiveren“ Ergebnis zu kommen?
  2. Zur Bearbeitung der einzelnen Bausteine legen Sie den Schwerpunkt darauf zu überlegen, welche konkreten Maßnahmen in den Alltag übertragen werden können.
  3. Realitätsnahe Überlegungen zu den Präventionsmaßnahmen und Bausteinen festhalten
  4. Beratung durch die Fachstelle im Oberkirchenrat bei Bedarf nutzen oder die Beratung durch eine externe Fachberatungsstelle punktuell einbinden.
  5. Hilfreich kann auch sein, Themenwächter/Themenwächterinnen[[1]](#footnote-1) und einen Zeitplan für die Umsetzung festzulegen.

1. **Überprüfung der erarbeiteten Bausteine** durch Abgleich mit den Ergebnissen der Ressourcen- und Risikoanalyse. Sind Punkte noch nicht bearbeitet, die in konkrete Maßnahmen münden sollten, halten Sie diese Punkte fest.
2. Nutzen Sie die Expertise der Fachstelle im Oberkirchenrat zur Überprüfung aller relevanten Punkte vor Beschluss und Veröffentlichung des Schutzkonzeptes

**Beschlussfassung, Umsetzung und Überprüfung:**

1. **Beschlussfassung** über das individuelle Schutzkonzept im entsprechenden Leitungsgremium
2. Veröffentlichung/Kommunikation des Schutzkonzeptes
3. **Umsetzung des Schutzkonzeptes**
4. Festlegung der Überprüfung des Schutzkonzeptes.

Arbeitsbereiche, für die es eine bundesgesetzliche Verpflichtung zur Erstellung eines Schutzkonzeptes gibt, orientieren sich primär an die dortigen Verpflichtungen. Lediglich die personalverantwortlichen Themen aus der KAO sind bindend. Das betrifft z.B. Träger von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen, wie Kindertageseinrichtungen, die nach § 45 SGB VIII ein Gewaltschutzkonzept entwickeln, anwenden und regelmäßig überprüfen müssen.

Alle Schutzkonzepte haben die gleiche fachliche Grundlage, daher können auch bestehende Schutzkonzepte ergänzt und weiterentwickelt werden.

Inhalt

[I. Einleitung 5](#_Toc150853837)

[A. Ressourcen- und Risikoanalyse 6](#_Toc150853838)

[B. Kultur und Haltung 8](#_Toc150853839)

[1. Leitlinien zum sicheren Umgang mit Nähe und Distanz. Haltung entwickeln und leben 8](#_Toc150853840)

[2. Leitbild oder Grundsatzerklärung 10](#_Toc150853841)

[C. Kooperationen und Ansprechpersonen (intern und extern) 13](#_Toc150853842)

[D. Öffentlichkeitsarbeit 15](#_Toc150853843)

[E. Personalverantwortung: präventives Personalmanagement 16](#_Toc150853844)

[F. Schulungsangebote/Fortbildungen 18](#_Toc150853845)

[G. Partizipationsgrundsatz 19](#_Toc150853846)

[H. Verhaltenskodex des Arbeitsbereichs 20](#_Toc150853847)

[I. Beschwerdeverfahren 21](#_Toc150853848)

[J. Präventionsmaßnahmen 22](#_Toc150853849)

[K. Handlungsabläufe bei Vorfällen: Interventionspläne 23](#_Toc150853850)

[1. Vermutungen gegenüber Mitarbeitende 23](#_Toc150853851)

[2. Vermutung gegen Pfarrer/in oder Kirchenbeamt/in 25](#_Toc150853852)

[3. Fallkonstellation Peergewalt (Gleichaltrige) 26](#_Toc150853853)

[4. sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz 26](#_Toc150853854)

[5. Fallkonstellation häusliches Umfeld / Verdacht auf Kindeswohlgefährdung 26](#_Toc150853855)

[II. Anhang **Fehler! Textmarke nicht definiert.**](#_Toc150853856)

[A. Begriffsdefinition „sexualisierte Gewalt“ und ihr Verhältnis zu anderen Gewaltformen **Fehler! Textmarke nicht definiert.**](#_Toc150853857)

# Einleitung

Platz für Ihre Einleitung

**Gremienbeschluss zum Schutzkonzept**

Das vorliegende Schutzkonzept wurde am […] durch die Bezirkssynode [oder anderes Gremium einsetzen] beschlossen. Es gilt für [*Bereich einfügen*].

Als Leitungsgremium wird die Bezirkssynode im Sinne der Qualitätsentwicklung [*Zeitpunkt – Minimum einmal in der Legislaturperiode*] das Konzept überprüfen und sich erneut mit der Thematik beschäftigen. Spätestens jedoch im Rahmen einer Aufarbeitung nach einem Verdacht im Gültigkeitsbereich. Verantwortlich für die rechtzeitige Einbringung ist […].

Unterschrift des Vorsitzes.

## Ressourcen- und Risikoanalyse

Achtung! Eine Ressourcen- und Risikoanalyse hat nicht das Ziel, die Institution positiv zu bewerten. Eine gründliche Analyse findet unklare Machtstrukturen, potenziell riskante Orte, Situationen, Arbeitsweisen und benennt diese, um sie im Blick zu haben und entsprechende Schutzmaßnahmen zu entwickeln.

**Aufgabe:**

Fassen Sie hier die Ergebnisse Ihrer Risikoanalyse zusammen. Die Beschreibung des Vorgehens finden Sie im Materialpool.

**Textbaustein**

Bei der Ressourcen- und Risikoanalyse im Zeitraum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ waren folgende Arbeitsbereiche beteiligt:

*[Aufzählung]*

Die Zielgruppe(n) unserer Angebote wurden wie folgt beteiligt:

*[Aufzählung]*

Die Ergebnisse dienten der (Weiter-)Entwicklung unseres Schutzkonzeptes. Besonders haben wir für die Entwicklung von Schutzmaßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt in den Blick genommen[[2]](#footnote-2):

*[Aufzählung, Beschreibung]*

Optional, wenn zutreffend: Die [Kirchengemeinde/Einrichtung] ist Trägerin folgender (betriebserlaubnispflichtiger[[3]](#footnote-3)) Einrichtungen für Kinder, Jugendliche, schutzbedürftige Erwachsene:

*[Aufzählung]*

Diese Einrichtungen haben ein eigenes Konzept erstellt/erstellen ein eigenes spezifisches Schutzkonzept. Dieses ist eigenständiger Bestandteil des Konzepts unserer Kirchengemeinde/Kirchenbezirk[[4]](#footnote-4) und liegt seit \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ vor/wird am \_\_\_\_\_\_\_\_ vorgelegt.

Zum Zeitpunkt der Risikoanalyse hatten wir folgende Ressourcen (schützende Maßnahmen und Regeln) in unserem bestehenden Schutzkonzept, bzw. identifiziert:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Präventionsmaßnahme (Baustein)** | **Ablageort/Seite** | **Beschlossen am** | **Beschlossen von** |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

Weitere notwendige Präventionsmaßnahmen haben wir wie folgt identifiziert und (weiter-)entwickelt:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Präventionsmaßnahme (Baustein)** | **Ablageort/Seite** | **Beschlossen am** | **Beschlossen von** |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

Am Ende der Schutzkonzepterstellung wurde der ausgewertete Fragebogen noch einmal überprüft.   
Maßnahmen und Handlungsschritte, die sich aus der Analyse ergeben haben, aber keinem Baustein zugeordnet werden konnten:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Maßnahme | Verantwortliche\*r | Umzusetzen bis |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

Diese Risikoanalyse wird im Rahmen der Überprüfung des Schutzkonzeptes im Jahr \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ wiederholt.

Verantwortlich für die Initiierung der Überprüfung ist \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

## Kultur und Haltung

**Aufgabe:**

Die Leitlinien zum sicheren Umgang mit sexualisierter Gewalt sind Bestandteil des landeskirchlichen Schutzkonzeptes, Ausdruck der gewünschten Haltung von Mitarbeitenden und Grundlage für den Verhaltenskodex in den Arbeits- und Handlungsfeldern.

An dieser Stelle fügen Sie Ihr Ergebnis in Bezug auf die Haltung der Kirchengemeinde/Kirchenbezirk/Einrichtung zu sexualisierter Gewalt ein. Wenn Sie ein Leitbild haben, fassen Sie die Aussagen zusammen, die thematisch passen. Wenn Sie kein Leitbild haben, dann orientieren Sie sich bei Ihrer Diskussion an den Fragestellungen im Materialpool.

### Leitlinien zum sicheren Umgang mit Nähe und Distanz. Haltung entwickeln und leben

Am 23.06.2020 hat die Kirchenleitung im Ev. Oberkirchenrat. Stuttgart folgende Leitlinien beschlossen. Sie sind ein Ausdruck der gewünschten Haltung aller Mitarbeitenden in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und Grundlage für konkrete Regelungen (Verhaltenskodizes) in den Arbeits- und Handlungsfeldern.

**Einleitende Bemerkungen**

Das Thema „Sexualisierte Gewalt“ stellt uns, die wir im Raum der Kirche tätig sind, vor eine gewaltige Herausforderung. Wir wissen inzwischen, dass sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen und Missbrauch überall geschehen, in einer Kultur des Schweigens und des Verleugnens aber „gedeihen“ können.

Asymmetrische Beziehungen sind in besonderer Weise gefährdet. Umso wichtiger ist, dass Kinder, Jugendliche und hilfesuchende Erwachsene im Raum der Kirche Schutz- und Kompetenzorte finden und auf Menschen treffen, die auf Anzeichen und Hinweise auf Missbrauch oder Grenzverletzungen professionell reagieren und sich mit dem Schutzauftrag ausführlich beschäftigt haben.

Im Ordinationsversprechen unserer Landeskirche heißt es:

*„Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, dass die Kirche in Verkündigung, Lehre und Leben auf den Grund des Evangeliums gebaut werde, und will darauf Acht haben, dass falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Kirche gewehrt werde.“*

Auf dieser Grundlage findet eine Auseinandersetzung mit dem Thema „sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen und Missbrauch“ statt.

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg erwartet von allen ihren Mitarbeitenden einen sensiblen und respektvollen Umgang mit den ihnen anvertrauten Menschen. Das bedeutet konkret:

**Im Blick auf die eigene Person**

* Sie reflektieren bewusst ihre eigenen Gefühle und ihr Bedürfnis nach Nähe und Distanz.
* Sie wissen um das besondere Vertrauensverhältnis im Blick auf die ihnen anvertrauten Minderjährigen und die schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Sie realisieren, dass sie eine Vorbildfunktion haben und sind sich ihrer öffentlichen Rolle bewusst. Sie handeln nachvollziehbar und ehrlich. Sie nutzen Abhängigkeitsverhältnisse nicht aus.
* Sie achten auf Grenzen – sowohl die eigenen wie auch die der anderen – und tabuisieren den Bereich der sexuellen Grenzverletzungen und Gewalt nicht.
* Sie achten die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
* Sie sprechen Grenzverletzungen und Gewalt an, die sie bei Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen oder im Team wahrnehmen, und suchen nach Lösungen.
* Sie beziehen aktiv Stellung gegen sexistische und andere diskriminierende Äußerungen und verharmlosen diese nicht.

**Im Blick auf Prävention**

Mitarbeitende tragen in ihrem Bereich Verantwortung für Prävention, daher erwartet die Landeskirche von ihren Mitarbeitenden, dass sie:

* sich bei der Entwicklung und Implementierung von Schutz- und Präventionskonzepten beteiligen, diese in ihrem Verantwortungsbereich initiieren und umsetzen.
* das Thema sexuelle Grenzüberschreitungen / sexualisierte Gewalt in den von ihnen verantworteten Dienstgruppen und Gremien aktiv ansprechen.
* ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende bei der Wahrnehmung des Themas unterstützen, Informationen weitergeben und Verantwortlichkeiten vereinbaren.
* fachliche Unterstützung, Schulungsangebote und Hilfsangebote in Anspruch nehmen.

**Im Blick auf Intervention**

Bei Verdachtsäußerungen oder konkreten Vorfällen erwartet die Landeskirche von ihren Mitarbeitenden unverzügliches Handeln. Dafür ist es notwendig, dass sie

* sich an die Ansprechpersonen für den jeweiligen Arbeitsbereich (Dekanat / Ansprech- und Meldestelle
* OKR) wenden und die Vorgaben der Intervention beachten.
* sich ihrer Rolle im Interventionsprozess und ihrer Zuständigkeit bewusst sind und die damit verbundene Schweigepflicht beachten.
* für den Schutz der Betroffenen sorgen.

**Verantwortung der Evangelischen Landeskirche**

Damit Mitarbeitende dieser Verantwortung und Haltung gerecht werden können, unterstützt die Landeskirche sie durch:

* die Möglichkeit der Supervision
* Beratungs- und Fortbildungsangebote im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt
* Implementierung des Themenbereichs in den von ihr verantworteten Ausbildungsbereichen (z.B. Diakonat, Pfarrdienst, Seelsorge u.a.)
* Materialien für die Verwendung vor Ort (u.a. veröffentlicht auf der Homepage)
* die Ansprechstelle sexualisierte Gewalt
* die Meldestelle sexualisierte Gewalt
* rechtliche Regelungen

### Leitbild oder Grundsatzerklärung

Dieser Text dient als Diskussionsgrundlage und ist keine Vorgabe der Landeskirche.

Als Kirchenbezirk/Kirchengemeinde/Einrichtung wollen wir ein Schutzort sein. Niemand soll sexualisierte Gewalt in unseren kirchlichen Angeboten erfahren. Personen, die außerhalb von Kirche sexualisierte Gewalt erfahren, sollen in unseren Angeboten Schutz finden. Mit unserem Schutzkonzept möchten wir dazu beitragen, dass sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch keinen Raum bei uns finden, Mitarbeitende und unsere Zielgruppe durch präventive Maßnahmen gestärkt werden und wir für den Krisenfall handlungsfähig sind.

**Kirchliche Verantwortung**

Das Thema „Sexualisierte Gewalt“ stellt uns, die wir im Raum der Kirche tätig sind, vor eine gewaltige Herausforderung. Wir wissen inzwischen, dass sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen und Missbrauch überall geschehen, in einer Kultur des Schweigens und des Verleugnens aber „gedeihen“ können. Sexualisierte Gewalt kommt in allen Bereichen der Gesellschaft vor. Menschen aller Altersgruppen können sexualisierte Gewalt erleben. Durch die Veröffentlichung von Dunkelfeldstudien ist uns bewusst, dass das Erleben von sexualisierter Gewalt ein Risiko ist, vor dem wir nicht die Augen verschließen dürfen.

Neben der Familie gibt es im sozialen Umfeld weitere Orte, an denen sexualisierte Gewalt stattfindet, auch in Kirchen und kirchlichen Einrichtungen. Sexualisierte Gewalt geht meist von bekannten und in Beziehung stehenden Personen aus. Dies steht im Gegensatz zum biblischen Verständnis von menschlichem Zusammenleben und guter Beziehungsgestaltung. Als Kirche ist es uns wichtig, Beziehungen in guter Weise zu gestalten. Unser Handeln soll dem Leben und dem Zusammenleben dienen. Unser Handeln soll Leben erhalten, fördern und bereichern. Uns ist bewusst, dass **asymmetrische Beziehungen** in besonderer Weise gefährdet sind und manche Strukturen diese Gefährdung verstärken. Daher ist es wichtig, dass Kinder, Jugendliche und hilfesuchende Erwachsene im Raum der Kirche Schutz- und Kompetenzorte finden und auf Menschen treffen, die auf Anzeichen und Hinweise auf Missbrauch oder Grenzverletzungen professionell reagieren und sich mit dem Schutzauftrag ausführlich beschäftigt haben.

Unser Schutzkonzept orientiert sich am Rahmenschutzkonzept der Ev. Landeskirche in Württemberg. In Bewerbungsverfahren wird unser Schutzkonzept thematisiert und die Personalentwicklungsmaßnahmen werden entsprechend den Regelungen der Landeskirche umgesetzt. Der landeskirchliche Handlungsplan ist integraler Bestandteil unseres Schutzkonzeptes.

**Bezug zum christlichen Menschenbild**

Im christlichen Glauben gründet sich die Würde des Menschen darin, dass er zum Bilde Gottes geschaffen ist. Jeder Mensch – unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Identität, Behinderung oder ethnischer Herkunft – ist eine von Gott geliebte und mit ihm in Beziehung stehende Person, die ihrerseits in Entsprechung zum beziehungsreichen Gott auch in Beziehung zu anderen Menschen lebt und leben soll (Gen 1-3). In den biblischen Geschichten ist aber auch in erschreckender Weise von Gewaltanwendungen, Unterdrückung und sexualisierter Gewalt sowie Machtmissbrauch zu lesen. Leben wird gefährdet oder zerstört (2.Sam 13; Genesis 34; Richter 19 und 21). Die Bibel zeigt und ermutigt aber: Gewalt darf nicht verdrängt und verschwiegen werden! Sie muss öffentlich gemacht und verurteilt werden (Exodus 22,15). Es soll deutlich werden, dass allen lebenszerstörenden Tendenzen entgegengewirkt und die Achtung vor dem Leben geweckt werden muss. Gott leidet in Jesus Christus mit und für die Menschen, kritisiert und mischt sich ein. Er stellt sich auf die Seite derer, die unter Gewalt leiden und macht so deutlich, was christliche Ethik fordert: Die jedem Menschen von Gott verliehene Würde zu achten und zu schützen, präventiv und intervenierend. Denn (sexualisierte) Gewalt gegen Menschen, gerade gegen Schutzbefohlene, Jugendliche und Kinder, verletzt und trifft Gott selbst.

Aus dem von Jesus so bezeichneten „höchsten Gebot“, dem Dreifachgebot der Liebe, folgt u.a. die sexuelle Selbstbegrenzung: „Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von ganzem Gemüt und mit all deiner Kraft und deinen Nächsten wie dich selbst“ (Lev 19,18+34; Mt 19,19 + 22,39; Mk 12,31; Lk 10,27; vgl. auch Röm 13,9; Gal 5,14; Jak 2,8 und Sir 10,28). Die Grenze meiner sexuellen Bedürfnisbefriedigung liegt im Wunsch und Willen meines Nächsten. Sein bzw. ihr Wunsch setzt den Maßstab des mir Erlaubten, sofern nicht Machtasymmetrien das Selbstbestimmungsrecht von Personen beeinflussen können (Beachten Sie auch unser Verständnis von sexualisierter Gewalt).

**Haltung gegenüber sexualisierter Gewalt**

Wenn wir von sexualisierter Gewalt sprechen, legen wir ein weites Verständnis dieses Begriffes zugrunde und lehnen uns an die sozialwissenschaftliche Definition sexualisierter Gewalt an. Demnach sind alle sexuellen Handlungen, die an, vor oder mit einer Person **gegen deren Willen** vorgenommen werden oder der diese Person aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit **nicht wissentlich zustimmen** kann, als sexualisierte Gewalt zu verstehen. Sexualisierte Gewalt ist immer auch ein Machtmissbrauch. Tatpersonen setzen ihre Macht zur Ausübung von sexualisierter Gewalt und Machtdominanz ein. Für unsere Präventions- und Interventionsmaßnahmen ist eine Differenzierung notwendig, die von Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen bis hin zu strafrechtlich relevanten Vorfällen reicht. Mit unserem Schutzkonzept möchten wir Maßnahmen in den Blick nehmen, die sexualisierter Gewalt entgegenwirken. Sollte sie dennoch in unserer Verantwortung vorkommen, kann sie damit transparent und angemessen bearbeitet werden.

Eine ausführliche Begriffsdefinition zu den Differenzierungen finden Sie im Anhang.

**Kultur der Achtsamkeit, des Hinschauens und des Respektes**

Im landeskirchlichen **Gesetz zu Allgemeinen Bestimmungen zur Prävention sexualisierter Gewalt** (Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen – AGSB) ist die Entwicklung und Implementierung von Schutzkonzepten als wichtiger und verbindlicher Bestandteil der kirchlichen Arbeit beschrieben. Das beinhaltet auch die aktive Einübung und Pflege einer Kultur, in der sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch besprechbar und bearbeitbar sind, denn Haltung zeigt sich im alltäglichen Handeln von Personen. Es geht um eine Kultur der Achtsamkeit, des Hinsehens und des Respektes.

Wir wollen in unserem Kirchenbezirk eine Kultur der Achtsamkeit, des Hinsehens und des Respektes leben und durch Reflexionsräume in Teams lebendig halten.

Wir richten unser Handeln nach den Leitlinien zum sicheren Umgang mit Nähe und Distanz und der Selbstverpflichtung aus und konkretisieren diese in arbeitsfeldspezifischen Verhaltenskodizes.

Wir beachten in unseren Angeboten die Möglichkeiten der Wahl (Choice), der Mitbestimmung (Voice) und der Möglichkeit des selbstbestimmten Beendens einer Situation (Exit).

**Spezifische Schutzkonzepte in Bildungs-, Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen**

In einigen unserer Handlungsfelder gibt es auch bundesgesetzliche Verpflichtungen zur Entwicklung von Gewaltschutzkonzepten. Diese Bereiche haben Gewaltschutzkonzepte, die durch die landeskirchliche Vorgabe um den Aspekt der sexualisierten Gewalt ergänzt werden/wurden.

Unsere Kindertageseinrichtungen haben eine Betriebserlaubnis und unterstehen damit auch den Bestimmungen des SGB VIII und der Verpflichtung aus §45 SGB VIII, zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern ein Konzept zum Schutz vor Gewalt zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen.

Die evangelische Jugendarbeit erhält als verbandliche Jugendarbeit Fördermittel, festgelegt durch das SGB VIII. Für diese Bereiche gelten die Bestimmungen des SGB VIII uneingeschränkt. Durch Vereinbarungen mit den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sind Schutzkonzepte integraler Bestandteil der Arbeit in diesem Bereich.

Seit Juni 2021 gibt es durch §37a Abs. 1 SGB IX auch eine Bundesgesetzliche Regelung zur Entwicklung von Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt auch für den Bereich der stationären oder ambulanten Angebote für Menschen mit Behinderung.

**Veröffentlichung**

Unsere Grundsatzerklärung ist allen Mitarbeitenden durch […] bekannt und wird durch die Veröffentlichung auf unserer Homepage […] auch für Kooperationspartner/innen und Interessierte einsehbar.

## Kooperationen und Ansprechpersonen (intern und extern)

Aufgabe:

Fassen Sie hier die externen und internen Ansprechstellen / Ansprechpersonen zusammen.

An welcher Stelle werden für alle sichtbar/auffindbar veröffentlicht/ausgehängt?

Idee: Innenseite der Toilettentüre in Gemeindehäusern (geschützter Bereich der Kontaktaufnahme möglich), in Jugendräumen, Besprechungsräumen, Pinnwand im Gemeindehaus…

### Kirchliche Ansprechstellen:

An dieser Stelle fügen Sie die Ansprechstellen und Verantwortlichen des Kirchenbezirks/Kirchengemeinde/Einrichtung ein:

Dekanatamt

Bezirksjugendwerk

Kita-Fachberatung

**Ansprechpersonen im EJW für die Evangelische Jugendarbeit**

Notfalltelefon: 0711 / 9781-288

**Fachstelle zum Umgang mit sexualisierter Gewalt der Ev. Landeskirche in Württemberg**

Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart, Rotebühlstr. 10 70173 Stuttgart

**Ansprechstelle:**

**Ursula Kress**, Tel. 0711 / 2149-572 Mail: [ansprechstelle@elk-wue.de](mailto:ansprechstelle@elk-wue.de)

**Meldestelle:**

**NN** (Vertretung durch Ansprechstelle)Mail:[meldestelle@elk-wue.de](mailto:meldestelle@elk-wue.de)

**Präventionsstelle:**

**Miriam Günderoth,**  Tel. 0711 / 2149-605 Mail: [praevention@elk-wue.de](mailto:praevention@elk-wue.de)

**Öffentlichkeitsarbeit/Medienarbeit:**

Dan Peter, Sprecher der Ev. Landeskirche Tel. 0170 858 5842 Mail: [presse@elk-wue.de](mailto:presse@elk-wue.de)

Nadja Golitschek, stv. Sprecherin Tel. 0175 2821915 Mail: [nadja.golitschek@elk-wue.de](mailto:nadja.golitschek@elk-wue.de)

**Unabhängige zentrale Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt:**

Dr. jur. Karin Kellermann-Körber (anwaltliche Erstberatung)  
Tübinger Straße 6 71088 Holzgerlingen  
Tel. 07031 / 7495-17 Mail: [rechtsanwaelte@kellermann-koerber.de](mailto:rechtsanwaelte@kellermann-koerber.de)

### Regionale, externe, Ansprechstellen

Wir wenden uns bei unklaren oder überfordernden Situationen, aber auch bei Vermutungen in Bezug auf die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung an professionelle Stellen, um eine neutrale Fachlichkeit einzubeziehen.

Fachberatungsstellen [Landkreis/Stadt] die mit insoweit Erfahrenen Fachkräften zur Beratung zur Verfügung stehen:

An dieser Stelle fügen Sie Ihre Kooperationen und Ansprechpersonen vor Ort ein, z.B. spezialisierte Fachberatungsstelle, Psychologische Beratungsstelle, die Ihnen beratend bei Verdachtsfällen zur Verfügung stehen

### Überregionale Ansprechstellen

**Zentrale Anlaufstelle.help**

Unabhängige Informationen für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie  
Telefon: 0800 5040 112  
Mail: [zentrale@anlaufstelle.help](mailto:zentrale@anlaufstelle.help) www.anlaufstelle.help

**Bundesweite Notrufnummern:**

Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch: 0800 2255530 [www.hilfe-portal-missbrauch.de](http://www.hilfe-portal-missbrauch.de)

Hilfetelefon „sexualisierte Gewalt gegen Frauen: 0800 0116016 [www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de)

Hilfetelefon „sexualisierte Gewalt gegen Männer: 0800 1239900 [www.maennerhilfetelefon.de](http://www.maennerhilfetelefon.de)

**Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche**

Minderjährige können sich an das Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“ wenden:

Telefon: 116 111 (kostenfrei und anonym)

Sprechzeiten: Montag-Samstag 14-20 Uhr

## Öffentlichkeitsarbeit

Dieser Teil wird nachgereicht

**Halten Sie im Schutzkonzept fest:**

* den angepassten Textbaustein zum Thema „Öffentlichkeitsarbeit“
* wie Sie den Umgang mit Fotos und belästigender digitaler Kommunikation umsetzen und bei welchen Gelegenheiten Sie das Thema mit Ihren Mitarbeitenden besprechen
* über welche Kanäle (digital, Print…) Sie das Thema Prävention und Schutzkonzept nach außen darstellen wollen
* die Verantwortlichkeiten für die Umsetzung

## Personalverantwortung: präventives Personalmanagement

Wirksamer Schutz vor sexualisierter Gewalt beginnt schon mit der Auswahl von ehren- und hauptamtlichem Personal. Die Personalverantwortung erstreckt sich über die gesamte Zeit, während Menschen [*in unserer Einrichtung / Kirchengemeinde / Kirchenbezirk*] mitarbeiten. Im Rahmen der (Weiter-)Entwicklung unseres Schutzkonzeptes sind unsere wichtigen Prozesse innerhalb der Personalverantwortung auf Grundlage der Ergebnisse der Ressourcen- und Risikoanalyse überarbeitet worden:

1. **Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse**

Als ein Präventionsbaustein zur Verhinderung der Einstellung von strafrechtlich verurteilten Personen und zur Prävention vor sexualisierter Gewalt in unseren Einrichtungen und Arbeitsfeldern dient die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG.

Die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ist seit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes gängige Praxis in unseren Kindertageseinrichtungen und dem evangelischen Jugendwerk/CVJM. Das betrifft auch Regelungen zur Einsichtnahme bei ehrenamtlich Engagierten in der evangelischen Jugendarbeit. Dafür gibt es auch seit [*Datum der Vereinbarung einfügen*] eine Vereinbarung mit [*örtlicher Jugendhilfeträger/Vertragspartner einfügen*].

Mit den Änderungen durch das Arbeitsrechtsregelungsgesetz zum 01.01.2023 gab es Änderungen für **privatrechtlich angestellte Mitarbeitende** in Bezug auf:

* die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse
* arbeitsrechtliche Vereinbarungen in Bezug auf Selbstauskunftserklärung und Selbstverpflichtung

Demnach gilt:

* Vor Einstellung nach KAO muss ein erweitertes Führungszeugnis von allen Personen vorgelegt werden.
* Die regelmäßige Einsichtnahme erfolgt spätestens nach fünf Jahren für die durch das Arbeitsrechtsregelungsgesetz geänderten und ergänzten Bestimmungen, insbesondere §§2, 3 der Anlage 1.1.3 KAO benannten Berufsgruppen. Eine differenzierte Auflistung befindet sich [*im Anhang/E1-2 Übersicht Mitarbeitende*].

Darüber hinaus gibt es Personengruppen, bei deren Tätigkeit eine Prüfung nach „Art, Intensität und Dauer des Kontaktes und Beziehungsaufbau zu Minderjährigen oder pflege- und assistenzbedürftigen Personen“ notwendig ist. Dies sind bei uns:

[*fügen Sie hier Ihre Prüfungsergebnisse ein – Prüfschema E2-1*]

Die Bewertung der **ehrenamtlichen Tätigkeiten** nach Art, Intensität und Dauer (§ 30a BZRG und § 72a SGB VIII und siehe auch § 4 AGSB Ehrenamtlich Tätige) ergab folgendes:

[*fügen Sie hier Ihre Prüfungsergebnisse ein – Prüfschema E2-1*]

Die Einsichtnahme für unseren Kirchenbezirk, Kirchengemeinde, Einrichtung, Handlungsfeld ist [*geben Sie hier die Funktion/Stelle an, die die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse vornimmt*], der Prozess ist dort beschrieben und hinterlegt:

Die Personalverantwortung und damit die Umsetzung für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und -beamte liegt direkt im Ev. Oberkirchenrat. Für diesen Personenkreis gilt die verpflichtende Abgabe eines erweiterten Führungszeugnisses nach §9 Abs 1a PfDG. EKD für Pfarrpersonen. Für Kirchenbeamtinnen und -beamte nach § 8 Abs. 2a KBG.EKD.

1. **Bewerbungs-/Einstellungsverfahren**

Unsere Bewerbungsverfahren sind um Aspekte ergänzt, die der Prävention vor sexualisierter Gewalt dienen:

* Thema der Prävention ist Gegenstand der Bewerbungsgespräche
* Während der Einarbeitungsphase sind alle relevanten Informationen als Thema gesetzt
* Die Leitlinien zum sicheren Umgang mit Nähe und Distanz sowie der spezifische Verhaltenskodex werden besprochen

Integraler Bestandteil während der Einarbeitungszeit ist die Reflexion von Fragen nach der Bearbeitung des Web-Based-Trainings zu den Grundlagen des Umgangs mit sexualisierter Gewalt der Landeskirche.

Diese Änderungen sind in unseren Prozess des Einstellungsverfahrens von Mitarbeitenden eingearbeitet. Besonders wichtig ist uns [*Beschreiben Sie hier in wenigen Sätzen die wichtigsten Ergebnisse aus Ihrer Diskussion oder die Änderungen*].

Für die Beauftragung von ehrenamtlich Mitarbeitenden haben wir ein eigenes Verfahren. Dieses ist [*Ergänzen Sie hier den Ort, wo dieses Verfahren nachlesbar ist, oder geben Sie es in den Anhang*] beschrieben.

1. **Teamsitzungen, Personalentwicklungsgespräche**

Die regelmäßige Thematisierung in Teamsitzungen und Personalentwicklungsgesprächen werden zur Reflexion des Umgangs mit professioneller Nähe-Distanz im Bildungs-, Betreuungs-, Beratungs-, Seelsorge und Pflegekontext genutzt.

Konkrete Regelungen dafür sind:

[*beschreiben Sie hier die Ergebnisse aus E6*]

1. **Schulungsangebote**

Schulungsangebote orientieren sich an den Standards des Schulungskonzeptes „hinschauen-helfen-handeln“ der EKD und Diakonie Deutschland. Die Umsetzung in unserem Bereich ist entsprechend geklärt. Siehe [*geben Sie hier den Ort der Beschreibung an, vermutlich Kapitel F*]

1. **Interventionsmaßnahmen**

Bei einem Verdacht oder einer Vermutung gegenüber beschäftigten Personen handeln wir nach dem landeskirchlichen Handlungsplan. Eine mögliche Rehabilitation und Aufarbeitung ist ebenso dort beschrieben. Siehe Kapitel [*Geben Sie hier den Ort an, vermutlich Kapitel K*

## Schulungsangebote/Fortbildungen

Textbaustein wird nachgereicht

**Für Ihr spezifisches Schutzkonzept besprechen Sie die Ergebnisse aus der Analyse in Bezug auf bestehende Schulungsangebote.**

* An welcher Stelle wird über die Fragen zum Web-Based-Training (WBT) gesprochen?
* Gibt es Personengruppen, die als Gruppe das WBT absolvieren?
* Wer organisiert diese Angebote, wie oft?
* Wer übernimmt die Schulungen für welche Zielgruppen?
* Wie werden die Schulungsinhalte in bestehenden Schulungskonzepten integriert? (Angebot der (Kreis-) Bildungswerke, Jugendwerk)
* Informieren Sie sich über die Schulungsangebote für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zum Schulungskonzept „hinschauen-helfen-handeln“. Aktuelle Termine sind im Bildungsportal ausgeschrieben. Informationen erhalten Sie auch in der Fachstelle.

## Partizipationsgrundsatz

Bei der (Weiter-)Entwicklung sollten alle Personen die Möglichkeit haben, sich zu beteiligen, ebenso gilt der Partizipationsgrundsatz bei den Angeboten für die unterschiedlichen Zielgruppen. Im Bundesrahmenhandbuch Schutzkonzepte vor sexualisierter Gewalt (2022, S. 26) heißt es hierzu: „Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist ein zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts. Alle […] Menschen sollten an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt werden. Das stärkt ihre Position und verringert das Machtgefälle zu den Fachkräften.“

Dieser Baustein wird nachgereicht

## Verhaltenskodex des Arbeitsbereichs

**Für ihr spezifisches Schutzkonzept fügen Sie hier ein:**

Den erarbeiteten Verhaltenskodex. Grundlage dafür sind die Ergebnisse der Risikoanalyse (die besonderen Risiken des Arbeitsbereichs) in Verbindung mit den Leitlinien zum sicheren Umgang mit Nähe und Distanz.

Unterschiedliche Arbeitsfelder benötigen jeweils spezifische Verhaltenskodizes

Ein einführender Text wird nachgereicht.

## Beschwerdeverfahren

Dieser Baustein ist noch nicht final beschrieben. Ebenso fehlen Materialien, die noch entwickelt werden müssen.

**Grundsätzliche Fragen für diesen Baustein sind:**

* Wie wird mit Beschwerden im Alltag umgegangen?
* Wohin können sich Zielgruppe, Sorgeberechtigte und Mitarbeitende vor Ort in den **Kirchengemeinden oder im Handlungsfeld** wenden?
* welche niedrigschwelligen Beschwerdemöglichkeiten haben Sie eingeführt und setzen Sie um?
* wie werden die Beschwerdemöglichkeiten veröffentlicht?

Das Beschwerdeverfahren unterscheidet sich in der Niederschwelligkeit vom Interventionsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt.

## Präventionsmaßnahmen

Dieser Baustein ist sehr individuell je nach Zielgruppe auszufüllen. Für die Bereich der Bildung, Betreuung und Pflege von minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen gehört ein Sexualpädagogisches Konzept zu diesen Maßnahmen

## Handlungsabläufe bei Vorfällen: Interventionspläne

Als sekundärpräventive Maßnahme gehören Interventionspläne zu einem Schutzkonzept. Zu beachten gilt, dass je nach Fallkonstellation verschiedene Vorgehensweisen angezeigt sind. Das bedeutet, dass das Bewusstsein über die Art des Fallgeschehens gebildet werden muss.

Grundsätzliche Regelungen im Rahmen der Intervention:

* Akute Gefahrensituation immer sofort beenden!
* Bleiben Sie ruhig, handeln Sie nicht vorschnell oder unbedacht.
* Konfrontieren Sie niemanden mit einem Vorwurf oder einer Beschuldigung.
* Hören Sie der Person, die sich Ihnen anvertrauen will, aufmerksam zu und halten Sie sich mit Bewertungen zurück.
* Erkennen und akzeptieren Sie Ihre eigenen Grenzen und Betroffenheit.
* Dokumentieren Sie zeitnah, was Sie wahrgenommen haben oder was Ihnen berichtet wurde und was Ihre Handlungsschritte bisher waren.
* Holen Sie sich fachlich qualifizierte Unterstützung in einer Fachberatungsstelle und/oder wenden Sie sich an die zuständige Ansprechperson in Ihrem Arbeitsfeld.
* Standard bei Entscheidungen ist immer das 4- bis 6-Augen-Prinzip.
* Bei begründetem Verdacht ist immer die Meldestelle zu informieren.
* Verweisen Sie Anfragen von Medien immer an die zuständigen Pressesprecher\*innen.

### Vermutungen gegenüber Mitarbeitende

Der landeskirchliche Handlungsplan gilt verbindlich bei allen Mitarbeitenden im Sinne des Gewaltschutzgesetzes.

Verbindungen bestehen zu folgenden Bausteinen:

C. Kooperationen und Ansprechpersonen (intern und extern)

J Präventionsmaßnahmen (hier insbesondere das sexualpädagogische Konzept)

Ein Bild, das Text, Screenshot, Website, Webseite enthält.

Automatisch generierte Beschreibung

2024 wird dieser Plan an die Terminologien und Regelungen des Gewaltschutzgesetzes angepasst.

Neben den Prozessbeschreibungen gibt es im Handlungsplan der Landeskirche einen umfassenden Dokumentationsplan, mit dessen Hilfe Fälle dokumentiert werden.

### Vermutung gegen Pfarrer/in oder Kirchenbeamt/in

Bei Verdacht gegenüber einer Pfarrperson gibt es einen gestuften Handlungsplan der Landeskirche. Die Fallverantwortung liegt für die dienstrechtlichen Fragestellungen im Evangelischen Oberkirchenrat.

Ein Bild, das Text, Screenshot, parallel enthält.

Automatisch generierte Beschreibung

### Fallkonstellation Peergewalt (Gleichaltrige)

In Kindertageseinrichtungen und Jugendarbeit ist es wichtig, sich ein Vorgehen, einen Handlungsplan für den Fall der sexualisierten Übergriffe unter Gleichaltrigen zu erarbeiten. Dabei ist es wichtig, dass unterschieden wird zwischen altersangemessenem sexuellem Verhalten und übergriffigem Verhalten. Daher sind Kenntnisse über altersgemäße Sexualentwicklung für Fachkräfte in diesem Bereich wichtig zum Erkennen von sexualisierter Gewalt.

* Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen gibt es hier im Landesverband entsprechendes Material.
* Für den Bereich der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke wird aktuell Material erarbeitet.

### sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

* **K.5.1 Broschüre: Für einen fairen und respektvollen Umgang miteinander. Handreichung zum Umgang mit sozialen Konflikten, Mobbing, Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt am Arbeitsplatz**

Die Broschüre beschäftigt sich mit den Themen des fairen und respektvollen Verhaltens am Arbeitsplatz. Es sind in der Veröffentlichung Differenzierungen und der jeweilige professionelle Umgang beschrieben.

* **K.5.2 Dienstvereinbarung zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz 2006 zwischen OKR und MAV**

Die Dienstvereinbarung gilt im Evangelischen Oberkirchenrat sei 2004

### Fallkonstellation häusliches Umfeld / Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Als freier Träger der Jugendhilfe haben Sie eine Vereinbarung mit Ihrem örtlichen Jugendamt/Landratsamt (örtlicher Träger der Jugendhilfe) zum Vorgehen nach § 8a SGB VIII. Dieses Vorgehen ist bindend und im Rahmen eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung anzuwenden.

*An dieser Stelle können Sie das Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung einfügen, wenn Sie unter die Regelungen fallen.*

1. Damit ist eine Person gemeint, die das Thema im Blick hat und immer wieder dafür sorgt, dass es alle im Blick haben und es besprochen/weiterentwickelt wird [↑](#footnote-ref-1)
2. Beschreibung der Zielgruppe und deren Risiken (Lebensgeschichtlich, Bezogen auf das Alter/Abhängigkeiten, Bedürftigkeit) [↑](#footnote-ref-2)
3. Kindertageseinrichtungen, z.B. müssen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis durch den überörtlichen Träger der Jugendhilfe ein umfassendes Schutzkonzept vorlegen, vgl. § 45 SGB VIII [↑](#footnote-ref-3)
4. Achten Sie darauf, dass keine inhaltlichen Widersprüche bestehen. [↑](#footnote-ref-4)